



**Verband der Deutschen  
Biokraftstoffindustrie e.V.**

Tel. +49 (0)30 – 72 62 59 11  
Fax. +49 (0)30 – 72 62 59 19  
info@biokraftstoffverband.de

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Präsident  
Stefan Schreiber

Geschäftsführer  
Elmar Baumann

# Stellungnahme

---

## Referentenentwurf eines Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen (BEHG)

21.10.2019

### 1. VDB als Vertreter der Biokraftstoffproduzenten in Deutschland

Der Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V. (VDB) vertritt die Interessen von 15 Biokraftstoffproduzenten in Deutschland, die über eine Produktionskapazität von 2,3 Millionen Tonnen Biodiesel und 600 GWh Biomethan verfügen.

### 2. Allgemeine Bewertung des Entwurfs

Der Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V. bewertet den vorliegenden Gesetzesentwurf als wenig konkret und lückenhaft. Die sachlich gebotene Berücksichtigung des Beitrages von Biokraftstoffen (und anderen erneuerbaren Kraftstoffen) zur Senkung von Treibhausgasemissionen ist im Referentenentwurf nicht zu erkennen.

- Wesentliche Elemente des nEHS werden nicht im Gesetz, sondern durch Rechtsverordnungen ohne Beteiligung des Bundesrates festgelegt (z.B. § 7 Anforderungen an die Berichterstattung oder § 11 Verkauf der Zertifikate), Dies birgt erhebliche Unsicherheiten für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten, auch die deutschen Biokraftstoffproduzenten.
- Verfassungsrechtliche Erwägungen  
Die Frage nach der Konformität mit der Finanzverfassung bleibt: Bis 2025 ist das nEHS faktisch eine CO<sub>2</sub>-Steuer, weil mit Fixpreis und ohne Cap für die Verpflichteten versehen. Wird das Konstrukt als Steuer eingestuft, muss es sich in den bestehenden Steuertypenkatalog nach § 106 GG zweifelsfrei einordnen lassen. Ob dies als gegeben betrachtet werden kann, erscheint fraglich.  
Sollten erneuerbare Kraftstoffe wie Biodiesel, Bioethanol und Biomethan nicht mit null (als Ziffer: 0) THG-Emissionen bilanziert werden - wie es der vorgelegte Entwurf zumindest nicht ausschließt -, handelt es sich



keineswegs um eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung, sondern lediglich um einen Aufschlag auf die Energiesteuer unter anderem Namen, die keine Differenzierung hinsichtlich der THG-Emissionen erlaubt.

### 3. Einzelbewertungen mit Blick auf den Biokraftstoffsektor

- Aus dem vorliegenden Referentenentwurf geht nicht eindeutig hervor, wie erneuerbare Kraftstoffe bewertet werden.
- Gemäß IPCC-Systematik oder EU-ETS (Anhang IV) sind die Emissionen von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Energieträgern zur Nutzung im Verkehr mit Null (als Ziffer: 0) anzurechnen.
- Dass dies auch im Rahmen des nEHS für erneuerbare Brennstoffemissionen vorgesehen ist, muss zwingend im Gesetzestext Niederschlag finden.

### 4. Formale Anmerkungen

- Die unverhältnismäßig kurze Frist für die Einreichung einer Stellungnahme erschwert verbandsseitig eine fundierte Zuarbeit. Genau daran jedoch müsste dem Bundesumweltministerium gelegen sein. Angesichts der Bedeutung des Gesetzes sollte innerhalb der Bundesregierung der Grundsatz „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“ gehen. Der Umstand, dass „der Gesetzentwurf bereits in Kürze im Bundeskabinett behandelt werden soll“ (Zitat aus der BMU-Einladung zur Verbändeanhörung) allein jedenfalls bildet keinen hinreichenden Grund für die Vorgabe eines derart knapp bemessenen Zeitfensters zur Stellungnahme.

Für die Zukunft wäre es ebenso wünschenswert, dass bei Verbändeanhörungen alle mit dem Thema befassten Verbände berücksichtigt und adressiert werden. Der Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V. hatte das BMU-Schreiben vom 19.10.19 nicht erhalten.